

Verordnung der Gemeinde Edeweicht vom 15. Dezember 1997 über die Anbringung von Hausnummern

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Edeweicht in seiner Sitzung am 15. Dezember 1997 folgende Verordnung für den Bezirk der Gemeinde Edeweicht erlassen:

§ 1

- (1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Gemeinde Edeweicht festgesetzte Hausnummer anzubringen. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine Hausnummer.
- (2) Die Anbringung der festgesetzten Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde Edeweicht, bei Neu- und Umbauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, nach Maßgabe dieser Verordnung zu erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.

§ 2

- (1) Die Kennzeichnungsform ist frei. Die angebrachte Zahl (in arabischen Ziffern) oder die Buchstaben der Hausnummernschilder müssen eine Mindestgröße von 10 cm aufweisen.
- (2) Die Schilder und Zahlen müssen wetterbeständig sein, nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen und sich deutlich vom Untergrund abheben.
- (3) Die Hausnummer muß von der Fahrbahnseite der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut lesbar sein.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist an der Hausseite, die der Straße zugewandt ist, oder an der Grundstückseinfriedung zur Straßenseite neben dem Grundstückszugang, anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist höchstens 2 m über Straßenhöhe anzubringen.
- (3) Sind mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken, für die von der Gemeinde Edeweicht unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den betroffenen Grundstückseigentümern oder den ihnen dinglich Gleichgestellten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe aller Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (4) Die Gemeinde Edeweicht kann in besonderen Fällen auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen.
- (5) Wird für ein Gebäude eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von 3 Monaten, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß sie weiterhin lesbar ist.

§ 4

Die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer als Pflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung der ihm obliegenden Pflicht zur Anbringung der Hausnummer nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- b) entgegen §§ 2 und 3 dieser Verordnung die Hausnummer nicht in richtiger Art und Weise anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Edewecht, den 15. Dezember 1997

Gemeinde Edewecht


Bürgermeister




Gemeindedirektor